

WAHLORDNUNG 2018
des
VAAÖ - Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung



WAHLORDNUNG 2018
des
VAAÖ - Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

§ 1 Wahlkreise

(1) Zum Zwecke der Wahl der Delegiertenversammlung und der Landesgruppenobleute wird das Bundesgebiet der Republik Österreich in **9 Landeswahlkreise** eingeteilt.

Wahlkreis 01:	Wien
Wahlkreis 02:	Niederösterreich
Wahlkreis 03:	Burgenland
Wahlkreis 04:	Kärnten
Wahlkreis 05:	Steiermark
Wahlkreis 06:	Oberösterreich
Wahlkreis 07:	Salzburg
Wahlkreis 08:	Tirol
Wahlkreis 09:	Vorarlberg

(2) Die Wahl der Direktmandatare in den Vorstand (§ 13 Abs. 1 Z 9 VAAÖ-Satzung) erfolgt in einem eigenen **bundesweitem Wahlkreis** (Wahlkreis 00: Österreich).

(3) Aktiv und passiv **wahlberechtigt** sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandes, sofern ihnen nicht gemäß § 19 Abs. 9 Z 3 VAAÖ-Satzung das Wahlrecht entzogen wurde.

(4) Die Zugehörigkeit zu einem **Landeswahlkreis** richtet sich nach dem **Wohnort** des Wahlberechtigten am Stichtag der Wahl bzw. bei Auslandsaufenthalt nach dem letzten bekannten inländischen Wohnsitz.

§ 2 Wahl der Delegierten

(1) Die **Delegiertenversammlung** wird gebildet aus dem Vorsitzenden und den höchstens **36** gemäß dieser Wahlordnung gewählten Delegierten.

(2) Die Zahl der **Delegiertenmandate eines Wahlkreises** richtet sich nach dem Verhältnis der ordentlichen Mitglieder in diesem Wahlkreis zur Gesamtmitgliederanzahl, wobei jedem Wahlkreis zumindest ein Delegiertenmandat zuzuordnen ist.

$$\text{Mandat}_{\text{WK}} = \frac{\text{Mitglieder}_{\text{WK}}}{\text{Mitglieder}_{\text{gesamt}}} \times 36$$

(3) Die Mandate je Wahlkreis werden vom Direktor nach dem Stichtag errechnet und veröffentlicht.

(4) Die **Delegierten eines Wahlkreises** werden von den in diesem Wahlkreis Wahlberechtigten nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 WO gewählt.

(5) Erhält ein Kandidat aufgrund der Reihung durch die Wahl kein Delegiertenmandat, so ist er **Ersatzdelegierter** in diesem Wahlkreis. Die Anzahl an Ersatzdelegierten pro Wahlkreis ist nicht begrenzt. Bei der Nachbesetzung von Delegiertenmandaten durch Ersatzdelegierte ist die Reihung zu berücksichtigen.

(6) Einem Ersatzdelegierten eines Wahlkreises kann der Wahlausschuss (bzw. nach Abschluss der Wahl die Delegiertenversammlung) mit dessen Zustimmung ein Delegiertenmandat eines **benachbarten Wahlkreises zuweisen**, wenn in diesem Wahlkreis nicht besetzte Delegiertenmandate übrig bleiben. Dabei ist die Reihung der Ersatzdelegierten zu beachten.

(7) Die Delegierten (Ersatzdelegierten) werden auf **fünf Jahre** gewählt. Die Amtszeit endet jedenfalls mit dem Tage des Zusammentrittes der neu gewählten Delegiertenversammlung.

§ 3 Wahl der Landesgruppenobleute und deren Stellvertreter

(1) Die **Landesgruppenobleute** (LGO) und deren Stellvertreter werden von den Wahlberechtigten eines Wahlkreises in einer direkten Persönlichkeitswahl, die gemeinsam mit der Delegiertenwahl durchzuführen ist, nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 WO gewählt.

(2) Ist für eine Landesgruppe kein/e Landesgruppenobmann/-obfrau bzw. kein Stellvertreter gewählt worden, dann sind diese nach der Wahl des Vorstandes innerhalb der **Landesgruppe** zu wählen.

(3) Dazu ist mit Vorstandsbeschluss eine **Landesgruppenversammlung** einzuberufen. In dieser Versammlung wählen die anwesenden wahlberechtigten, ordentlichen Mitglieder den/die Landesgruppenobmann/-obfrau und allenfalls einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des Präsidenten, des Direktors oder des Wahlausschussvorsitzenden. Zusätzlich hat der Wahlausschuss ein Mitglied zu dieser Versammlung zu entsenden, das den Vorgang zu überwachen und zu protokollieren hat.

(4) **Legt** ein/e Landesgruppenobmann/-obfrau seine/ihre Funktion **vorzeitig zurück**, so übernimmt sein/ihr Stellvertreter die Funktion für den Rest der Funktionsperiode. Ist kein Stellvertreter vorhanden oder legen beide ihre Funktionen zurück, so ist nach den Regelungen des Abs. 3 ein/e neue/r Obmann/Obfrau und ein neuer Stellvertreter auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode zu wählen.

§ 4 Wahl der Direktmandatare in den Vorstand

(1) Die **Direktmandatare in den Vorstand** werden von den Wahlberechtigten des bundesweiten Wahlkreises in einer direkten Persönlichkeitswahl, die gemeinsam mit der Delegiertenwahl durchzuführen ist, nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 6 WO gewählt.

(2) **Legt** ein Direktmandatar seine Funktion **vorzeitig zurück**, so ist gemäß der durch die Wahl festgelegten Reihung der nächste auf der Liste nachfolgeberechtigt. Sind keine gewählten Kandidaten mehr vorhanden, kann der Vorstand beschließen, nach den Regelungen des Abs. 1 eine Nachwahl der Direktmandatare in den Vorstand durchzuführen. In diesem Fall endet die Funktionsperiode der neu gewählten Direktmandatare spätestens mit dem Ende der laufenden Funktionsperiode.

§ 5 Anordnung und Vorbereitung der Wahl

(1) Die Wahl der Delegierten, der Landesgruppenobleute und der Direktmandatare in den Vorstand ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Funktionsperiode **vom Vorstand zu beschließen** und anzuordnen.

(2) Der **Vorstand bestellt** den **Wahlausschuss** (§ 6 WO) zur Leitung der Wahl und **beauftragt** den **Direktor** mit der **Vorbereitung und Durchführung** der Wahl.

(3) Der **Direktor** hat

(a) die Anordnung der Wahl umgehend in den Verbandsorganen und auf der Homepage zu **verlautbaren**.

(b) **innen 14 Tagen** nach dem Beschluss des Vorstandes über die Anordnung der Wahl den **Wahlausschuss (WA)** zu seiner **konstituierenden Sitzung einzuberufen**, die innerhalb eines Monats nach Anordnung der Wahl zu erfolgen hat.

(c) einen **Wahlkalender** zu erstellen und dem WA bei seiner konstituierenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen, der den Stichtag (Abs. 4), den Tag der Wahl, die Sitzungen des Wahlausschusses (WA), die Einsichts- bzw. Einspruchsfristen sowie sonstige für die Wahl relevante Termine und Fristen zu enthalten hat.

(d) für die **Veröffentlichung des** genehmigten **Wahlkalenders** in den Verbandsorganen zu sorgen.

(e) den **Wahlaufruf** (= Aufruf, sich als Kandidat zu melden) des Präsidenten, sowie die **Frist und Form** der Einbringung der **Wahlbewerbungen** zu veröffentlichen.

(f) aus der Mitgliederdatei (Datenstand zum Stichtag) je Wahlkreis eine **Wählerliste** zu erstellen. Eine Abschrift der Wählerliste ist dem WA-Vorsitzenden zur Überprüfung, sowie dem jeweiligen LGO zwecks Auflage zur Einsichtnahme zu übermitteln.

(g) nach Abschluss des Einspruchsverfahren gegen die Wählerlisten die **abgeschlossenen Wählerlisten** zu erstellen und die **Mandatszahlen** gemäß § 2 Abs. 2 WO zu berechnen.

(h) die Form der **Stimmzettel** und sonstiger **Wahlpapiere** nach den Regelungen des § 7 WO zu konzipieren.

i) das Wahlergebnis sowie die gewählten Personen zu verlautbaren

(4) Der Direktor hat den **Stichtag** so zu wählen, dass dieser nicht länger als 6 Monate vor dem Tag der Wahl liegt und dass er nicht mit einem Quartalsende zusammenfällt.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen. Alle **Wählerlisten** sind während der Bürozeiten in der Verbandskanzlei zumindest 14 Tage zur **Einsichtnahme** aufzulegen. Daneben kann die Liste des jeweiligen Wahlkreises nach Terminvereinbarung beim jeweiligen LGO eingesehen werden.

(6) **Anträge auf Aufnahme** in die, **Änderungen** der **oder Streichung** aus den Wählerlisten sind innerhalb dieser Frist von jedem Mitglied des Verbandes unter Namensnennung und mit Begründung **schriftlich** einzubringen. Die Anträge müssen spätestens am letzten Tag der Auflagefrist zur Post gegeben werden. Unbegründete oder verspätete Anträge sind zurückzuweisen, anonyme Anträge werden nicht behandelt.

(7) Nach der Überprüfung des **Antrages** durch den **Wahlausschuss** wird über Durchführung oder Ablehnung des Antrages vom Wahlausschuss ein endgültiger Beschluss gefasst und der Antragsteller informiert.

(8) Nach Ablauf der Frist werden die **Wählerlisten abgeschlossen** und dürfen Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden. Sie gelten für das gesamte Neuwahlverfahren.

(9) Diese Wählerlisten bilden die Grundlage für die **Ermittlung der Mandatszahl** für jeden Wahlkreis aus der festgelegten Delegiertenzahl.

(10) Die **Frist zur Einbringung der Wahlbewerbungen** hat zumindest 6 Wochen zu betragen. Die Wahlbewerbungen müssen innerhalb der festgelegten Fristen in der Verbandskanzlei eingelangt sein. Der Direktor übergibt die Wahlbewerbungen chronologisch und nach Wahlkreisen geordnet dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(11) Für ein Delegiertenmandat, sowie als LGO kann ein Wahlwerber nur für den Wahlkreis kandidieren, in dessen Wählerliste er aufscheint.

(12) Jede **Wahlbewerbung** muss Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Dienstort des Bewerbers, sowie den Wahlkreis der Kandidatur enthalten. Aus der Bewerbung muss eindeutig hervorgehen, für welche Funktion (Delegiertenmandat, LGO, Direktmandat im Vorstand) kandidiert wird. Außerdem muss die verbindliche Erklärung, für den Fall der Wahl das Mandat anzunehmen, und die eigenhändige Unterschrift auf der Wahlbewerbung enthalten sein. Allfällige Mängel in der Bewerbung sind dem Wahlwerber zur Behebung binnen einer Frist von 7 Tagen bekannt zu geben.

(13) Nicht ordnungsgemäß eingebrachte oder nicht zeitgerecht verbesserte Wahlbewerbungen sind als nicht eingebracht anzusehen.

(14) Die **Wahlwerbung** der einzelnen Kandidaten ist dem WA vorzulegen, und mit dem Direktor zu koordinieren. Der WA kann eine Wahlwerbung aus finanziellen Gründen oder bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die guten Sitten, sowie bei Zuwiderlaufen gegen die Verbandslinie untersagen.

§ 6 Wahlausschuss (WA)

(1) Zur Leitung der Wahl wird ein **Wahlausschuss bestellt**. Der **Direktor ist Vorsitzender** des Wahlausschusses und hat für die Durchführung der Wahl **mindestens zwei Angestellte** des Verbandes als Wahlhelfer zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des Direktors tritt der stellvertretende Direktor an dessen Stelle. Im Falle der Verhinderung von Wahlhelfern kann der Vorsitzende ad hoc andere Angestellte des Verbandes zu Wahlhelfern bestellen. Für die Leitung und die korrekte Durchführung der Wahl ist der Vorsitzende verantwortlich.

(2) Der **Vorstand** kann mindestens zwei aber höchstens vier ordentliche **Mitglieder des Verbandes** zu **Wahlzeugen** zu bestellen. Die Wahlzeugen können den Ablauf der Wahl kontrollieren, selbst aber nicht an den Wahlhandlungen teilnehmen.

(3) Der Wahlausschuss ist für die satzungsgemäße Durchführung der Wahlen während der Funktionsperiode verantwortlich. Der **Direktor**, die **Wahlhelfer** und die **Wahlzeugen** sind zu **strenger Unparteilichkeit** und **gewissenhafter Erfüllung** ihres Amtes **verpflichtet**. Der Direktor gelobt dies zuhanden des Präsidenten und nimmt seinerseits von den Wahlhelfern das Versprechen auf strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes entgegen. Die Wahlzeugen geloben dies gegenüber dem Vorstand.

(4) Dem **Wahlausschuss** obliegt:

- (a) die Genehmigung des Wahlkalenders (§ 5 Abs. 3 lit. c WO)
- (b) die Überprüfung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 3 lit. f + g WO)

- (c) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in, Änderungen der oder Streichung aus der Wählerliste (nach § 5 Abs. 6 WO)
- (d) die Entscheidung über die Gültigkeit einer Kandidatur (§ 5 Abs. 12 + 13 WO)
- (e) die Untersagung der Wahlwerbung eines Kandidaten (§ 5 Abs. 14 WO)
- (f) die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlkuverts (§§ 7 Abs. 8f WO) und der Stimmzettel (§ 8 Abs. 3 WO)
- (g) die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 8 Abs. 7 WO)
- (h) die Erstellung eines Abschlussprotokolls (§§ 9 Abs. 3f WO)
- (i) die Einberufung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 10 WO)
- (j) die Leitung der Wahlen in der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 10 WO)
- (k) die Feststellung der beiden Direktmandatare (§ 10 Abs. 2 Z7 WO)
- (l) die Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber

(5) Der **Wahlausschuss** wird **vom Vorsitzenden** des Wahlausschusses **einberufen**.

(6) Der **Wahlausschuss** ist **beschlussfähig**, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Wahlhelfer anwesend sind. Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst und sind **endgültig**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die **Wahlzeugen** können an den **Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen**, sind aber jedenfalls zur Stimmenauszählung zu laden.

(8) Der **Wahlausschuss** bleibt **bis zur Neubestellung** der Wahlhelfer gem. Abs.1 **im Amt**.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Der Direktor hat für die **Wahl der Delegiertenversammlung gelbe** Stimmzettel zu konzipieren, die gut lesbar in der linken oberen Ecke den Wahlkreis, sowie eine alphabetische Reihung der Delegierten-Kandidaten des jeweiligen Wahlkreises und eine Aufforderung an die Wahlberechtigten enthalten, höchstens fünf Kandidaten zu reihen. Die Reihung hat mittels Eintragung der Ziffern 1 (für den Erstgereihten) bis 5 (für den Letztgereihten) in das Kästchen neben den Namen der Kandidaten zu erfolgen.

(2) Für die **Wahl der Landesgruppenobleute** sind **hellgrüne** Stimmzettel zu konzipieren, die gut lesbar in der linken oberen Ecke den Wahlkreis, eine alphabetische Reihung der LGO-Kandidaten des jeweiligen Wahlkreises, sowie eine Aufforderung an die Wahlberechtigten enthalten, einen Kandidaten durch Ankreuzen des Kästchen neben den Namen der Kandidaten zu wählen.

(3) Für die **Wahl der Direktmandatare in den Vorstand** sind **weiße** Stimmzettel zu konzipieren, die eine alphabetische Reihung der Kandidaten für ein Vorstandsdirektmandat, sowie eine Aufforderung an die Wahlberechtigten enthalten, einen Kandidaten durch Ankreuzen des Kästchen neben den Namen der Kandidaten zu wählen.

(4) Die Stimmzettel nach Abs. 1 bis Abs. 3 sind zusammen mit dem neutralem **Wahlkuvert** mit dem Anhängeabschnitt zur Feststellung des Wahlrechts und dem **Retourkuvert**, auf dem die Anschrift der Wahlkommission aufgedruckt ist spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Wahl zu versenden.

(5) In das Retourkuvert ist vom Wähler das neutrale, die Stimmzettel enthaltende und verschlossene Wahlkuvert mit dem ausgefüllten Anhängeabschnitt einzulegen und an den Wahlausschuss zu senden.

(6) Das Retourkuvert ist bis spätestens am Tag der Wahl 16 Uhr entweder durch Übermittlung per Post oder durch persönliche Abgabe in der Verbandskanzlei einzubringen. Der Direktor sammelt die eingelangten Retourkuverts mit Eingangsvermerk der Kanzlei und übergibt sie

dem Wahlausschuss. Verspätet eingelangte Kuverts (Eingangsvermerk) nehmen an der Auszählung nicht teil.

(7) Bei jedem eingelangten Wahlkuvert ist vom Wahlausschuss zu überprüfen, ob der aus dem Anhängeabschnitt des Wahlkuverts ersichtliche Name des Wahlberechtigten in der Wählerliste aufscheint. Die im Wahlausschuss vom Anhängeschild befreiten Wahlkuverts der Wahlberechtigten werden in der Wahlurne gesammelt.

(8) Ein Wahlkuvert ist ungültig, wenn

- a) der Anhängeabschnitt das Wahlrecht des Wahlwerbers nicht erkennen lässt, weil er z.B. nicht oder unvollständig ausgefüllt ist bzw. fehlt oder
- b) es offen eingelangt ist.

(9) Ungültige Wahlkuverts sind vom Wahlausschuss sofort aus dem Wahlgang zu nehmen und nach Protokollierung bis zur Ermittlung unter Verschluss zu halten.

§ 8 Ermittlungsverfahren

(1) Nach Wahlschluss (16 Uhr am Tag der Wahl) sind die in versiegelten Urnen gesammelten Wahlkuverts vom Wahlausschuss zu entnehmen, gründlich zu mischen, zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen. Diese sind einerseits nach Art der Wahl (Delegiertenwahl, Wahl der Landesgruppenobleute, Wahl der Direktmandatare in den Vorstand) zu trennen bzw. innerhalb der Delegiertenwahl bzw. der Wahl der Landesgruppenobleute nach den 9 Wahlkreisen zu sortieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt hierauf fest:

1. die Zahl der angenommenen Wahlkuverts
2. die Zahl der ausgeschlossenen Wahlkuverts
3. die **Gesamtzahl der Stimmzettel** pro Wahlkreis für die Delegiertenwahl (gelbe Stimmzettel)
4. die Gesamtzahl der Stimmzettel pro Wahlkreis für die Wahl der Landesgruppenobleute (grüne Stimmzettel)
5. die Gesamtzahl der Stimmzettel für die Wahl der Direktmandatare in den Vorstand (weiße Stimmzettel)
6. die Gesamtzahl der **gültigen Stimmzettel** pro Wahlkreis für die Delegiertenwahl
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel pro Wahlkreis für die Wahl der Landesgruppenobleute
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel für die Wahl der Direktmandatare in den Vorstand

(3) Über die **Ungültigkeit** einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Direktor. Stimmzettel sind jedenfalls ungültig, wenn

- a) gar keine Reihungsvermerke enthalten sind;
- b) darauf mehrere Wahlwerber auf den gleichen Rang gesetzt wurden;
- c) darin Wahlwerber gestrichen sind oder
- d) den Vermerken keine reihende Bedeutung, beigemessen werden kann.

(4) Wahl der Delegierten (gelbe Stimmzettel)

(4a) Die Auszählung der Stimmzettel der **Delegiertenwahl** erfolgt in jedem der 9 Wahlkreise gesondert, in dem zunächst die Punkteanzahl der Kandidaten in der Weise ermittelt wird, dass der am jeweiligen Stimmzettel Erstgereichte 10 Punkte, der Zweitgereichte 7 Punkte, der Drittgereichte 5 Punkte, der Viertgereichte 2 Punkte und der Fünfgereichte einen Punkt erhält. Eine weitergehende Reihung ist irrelevant. Nicht gereichte Kandidaten erhalten aus diesem Stimmzettel keine Punkte.

Die durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. durch den Direktor festgestellten Punkteanzahlen der Kandidaten werden in einer, in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellten Arbeitsmappe in der Weise eingetragen, dass pro Kandidat eine Zeile und pro Stimmzettel eine Spalte vorgesehen ist.

(4b) Sind alle gültig befundenen Stimmzettel eines Wahlkreises ausgezählt, wird durch Summierung der Punkte aus den einzelnen Stimmzetteln (also durch Bildung der Zeilensummen in der Arbeitsmappe) die **Gesamtpunkteanzahl** pro Kandidat ermittelt.

Die Kandidaten werden nach ihrer Gesamtpunkteanzahl absteigend gereiht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihung. Die Arbeitsmappe ist auszudrucken und gemeinsam mit den ausgezählten Stimmzetteln aufzubewahren.

(4c) Die Reihung der Kandidaten bestimmt die **Reihung** auf der **Liste der Delegierten** und Ersatzdelegierten in der Weise, dass der Kandidat mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl das erste Delegiertenmandat erhält, der mit der zweithöchsten, das zweite Delegiertenmandat, usw.

(4d) Kandidaten, die auf diese Weise kein Delegiertenmandat erhalten haben, bilden in der festgestellten Reihenfolge die **Ersatzdelegierten** des Wahlkreises.

(5) Wahl der Landesgruppenobleute (grüne Stimmzettel)

Die Auszählung der Stimmzettel zur **Wahl der Landesgruppenobleute** erfolgt in jedem der 9 Wahlkreise gesondert. Jener Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, gilt als gewählte/r Landesgruppenobmann bzw. -obfrau. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist Landesgruppenobmann/-obfrau Stellvertreter. Die Reihung weiterer Kandidaten ist für den Fall zu protokollieren, dass der gewählte Obmann bzw. die gewählte Obfrau oder sein/ihr Stellvertreter die Wahl nicht annimmt. In diesem Fall kommen die weiteren Kandidaten in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge zum Zug. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahl der Direktmandatare in den Vorstand (weiße Stimmzettel)

Die Auszählung der Stimmzettel zur **Wahl der Direktmandatare in den Vorstand** erfolgt in der Weise, dass jener Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, das erste Direktmandat erhält, jener mit den zweitmeisten Stimmen das zweite. Die Reihung weiterer Kandidaten ist für den Fall zu protokollieren, dass einer der Gewählten die Wahl nicht annimmt bzw. innerhalb der Funktionsperiode zurücklegt. In diesem Fall kommen die weiteren Kandidaten in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge zum Zug. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Nach Auszählung aller Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die **Wahlergebnisse** schriftlich fest. Dieses Schriftstück ist vom Direktor gegenzuzeichnen und umgehend zu veröffentlichen (Homepage, ÖAZ, pharmazie sozial).

§ 9 Beschlüsse und Protokolle

(1) Beschlüsse und Entscheidungen des Wahlausschusses sind endgültig.

(2) Über alle Sitzungen, weitere Wahlhandlungen und Beschlüsse des Wahlausschusses sind Protokolle zu führen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

(3) Alle Protokolle und Unterlagen der Wahlhandlung sind zu ordnen und zu verschließen. Sie sind zu versiegeln und dem Direktor zur Verwahrung in der Verbandskanzlei zu übergeben. Die Einsicht in die Unterlagen bedarf der Erlaubnis des Vorsitzenden des WA.

(3) Nach Abschluss des Wahlverfahrens ist vom WA-Vorsitzenden ein **Abschlussprotokoll** anzufertigen. Dieses hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung von Ort, Zeit und Art der Wahlhandlung;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
3. die Beschlüsse während des Ermittlungsverfahrens;
4. die Namen der zu Landesgruppenobleuten, Delegierten bzw. Ersatzdelegierten, sowie zu Direktmandataren gewählten Wahlwerber;
5. die weitere Reihungen.

(5) Das Abschlussprotokoll ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu zeichnen, vom Direktor gegenzuzeichnen und extra (nicht unter Verschluss, aber bei den Verschlussunterlagen) in der Kanzlei aufzubewahren.

§ 10 Einberufung der konstituierenden Delegiertenversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die erste Delegiertenversammlung nach Neuwahlen innerhalb von 28 Tagen nach Abschluss der Wahlhandlungen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zumindest 14 Tage.

(2) Punkte der Tagesordnung der konstituierenden Delegiertenversammlung hinsichtlich „Wahlen“ sind in gleicher Reihenfolge:

1. Wahl des **Präsidenten**;
2. Wahl des ersten und zweiten **Vizepräsidenten**;
3. Wahl des **Vermögensverwalters** und seines Stellvertreters;
4. Wahl eines **Vertreters jedes Zweigverbandes** und dessen Stellvertreters;
5. Wahl der **Rechnungsprüfer** und deren Stellvertreter;
6. Wahl der **Mitglieder des Ehrenrates** und deren Stellvertreter.
7. Feststellung der beiden Direktmandatare durch den Wahlausschuss-Vorsitzenden

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses führt bis zum Abschluss aller Wahlen den Vorsitz.

(4) Wird einer der gemäß § 4 gewählten Direktmandatare gemäß §§ 14 ff in eine Funktion gewählt, so hat der Wahlausschuss-Vorsitzende den Nächsten auf der Liste als Direktmandatar festzustellen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Zur **Wahl des Präsidenten** ist jedes aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglied des Verbandes zuzulassen, welches zumindest 5 Jahre im Vorstand tätig war und welches seine Kandidatur spätestens 14 Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung dem Direktor angezeigt hat. Erfüllt kein Präsidenschaftskandidat diese Voraussetzung bzw. erfolgte keine gültige Kandidatur-Anzeige an den Direktor, kann von diesem, sowie von jedem anwesenden Delegierten, jedes ordentliche, aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglied des Verbandes zum

Präsidenten vorgeschlagen werden, wenn der Vorschlag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten unterstützt wird.

(1a) Zur **Wahl der Vizepräsidenten**, des **Vermögensverwalters** und dessen **Stellvertreters** kann von jedem Delegierten bzw. vom Direktor bis zum Beginn der Wahlen (vor Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 WO) jedes ordentliche, aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglied des Verbandes vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten zu unterstützen.

(2) Zur Wahl des **Vertreters eines Zweigverbandes** bzw. dessen **Stellvertreters** kann von jedem Delegierten bzw. vom Direktor bis zum Beginn der Wahlen (vor Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 WO) nur ein ordentliches, aktiv und passiv wahlberechtigtes Mitglied des Verbandes vorgeschlagen werden, das auch Mitglied des Zweigverbandes ist. Dieser Vorschlag ist von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten zu unterstützen.

(3) Zur Wahl der **Rechnungsprüfer** bzw. deren **Stellvertreter** (§ 18 VAAÖ-Satzung) kann von jedem Delegierten bzw. vom Direktor bis zum Beginn der Wahlen (vor Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 WO) ein Mitglied des Verbandes vorgeschlagen werden, das in dieser Funktionsperiode nicht dem Präsidium und nicht dem Vorstand angehört. Zum Rechnungsprüfer bzw. Stellvertreter kann jedoch auch ein Nichtmitglied vorgeschlagen und gewählt werden. Dieses darf jedoch keinen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Verbandes haben. Der Wahlvorschlag ist von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten zu unterstützen.

(4) Zur Wahl der **Mitglieder des Ehrenrates** und deren **Stellvertreters** (§ 19 VAAÖ-Satzung) kann von jedem Delegierten bzw. vom Direktor bis zum Beginn der Wahlen (vor Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 WO) ein Mitglied des Verbandes vorgeschlagen werden, das in dieser Funktionsperiode nicht dem Präsidium und nicht dem Vorstand angehört. Zum Mitglied des Ehrenrates kann jedoch auch ein Nichtmitglied vorgeschlagen und gewählt werden. Dieses darf jedoch keinen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Verbandes haben. Der Wahlvorschlag ist von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten zu unterstützen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Vor- und Zuname des Wahlwerbers;
2. die Angabe, für welche Funktion der Wahlwerber gewählt werden soll;
3. Vor- und Zuname eines Ersatzmitgliedes für den vorgeschlagenen Wahlwerber, falls ein solcher satzungsgemäß vorgesehen ist;
4. die Erklärung des Wahlwerbers, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen.

(6) Nach erfolgloser Delegiertenversammlung hinsichtlich Wahl des Präsidenten bzw. des Vermögensverwalters ist innerhalb von 28 Tagen eine neuerliche konstituierende Versammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten (§ 10 Abs. 1 WO). Führt diese nicht zum Erfolg, führen der Präsident und der Vermögensverwalter der abgelaufenen Funktionsperiode die Geschäfte weiter. Das geschäftsführende Präsidium hat binnen 6 Wochen den Direktor mit der Durchführung einer Neuwahl zu beauftragen.

(7) Wird kein Rechnungsprüfer gewählt, hat der Präsident einen Steuerberater als Rechnungsprüfer zu bestimmen.

(8) Wird hinsichtlich der anderen Ämter ein gültiger Wahlvorschlag nicht rechtzeitig eingebracht, bleibt das Mandat unbesetzt. Die Delegierten können für unbesetzt gebliebene Mandate in einer ordentlichen Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einbringen und Nachwahlen durchführen.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl zu Beginn der Funktionsperiode wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses unterstützt wird. Es wird in der in § 10 Abs. 2 WO angeführten Reihenfolge für jede Funktion in einzelnen Wahlgängen gewählt.

(2) Liegt für die einzelne Wahl nur eine gültige Kandidatur vor, unterbleibt die Wahl mangels Gegenkandidatur. Der Kandidat wird vom Vorsitzenden als gewählt erklärt.

(3) Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist entweder mittels Handzeichen der Delegierten pro Kandidat oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten in geheimer Wahl mit Stimmzettel zu wählen. Wird mittels Stimmzettel gewählt, dann sind die von der Verbandskanzlei vorbereiteten Stimmzettel und Wahlkuverts zu verteilen. Zur gültigen Wahl mittels Stimmzettel wird vom Delegierten der Name des gewünschten Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt, was eine Prostimme ergibt.

(4) Zur Abgabe der verschlossenen Wahlkuverts werden die Delegierten vom Vorsitzenden, der die Stimmabgabe überprüft, namentlich aufgerufen.

(5) Nach Beendigung der Wahl werden die Wahlkuverts durchgemischt, vom Vorsitzenden geöffnet und die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt.

(6) Die Entscheidung des Vorsitzenden über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels ist unanfechtbar.

(7) Jener Wahlwerber ist gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mindestanzahl von Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlwerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bzw. gleichviel Stimmen auf sich vereinten und sich der Stichwahl stellen. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten im ersten oder im zweiten Wahlgang entscheidet endgültig das Los.

(8) Das Ergebnis der Wahl wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses verkündet. Den Gewählten sind vom Wahlausschuss die Bestellsurkunden zu übermitteln.

(9) Die Amtszeit der Gewählten beträgt fünf Jahre und dauert im Falle des Präsidenten und des Vermögensverwalters jedenfalls bis zur Amtsübernahme der neu gewählten Amtsträger.

§ 13 Abwahl, Enthebung

(1) Die Delegierten können in einem eigenen Tagesordnungspunkt einer Delegiertenversammlung von ihnen gewählte Amtsträger abwählen. Der Abwahantrag, der von mindestens einem Drittel der Delegierten unterfertigt sein muss, ist schriftlich beim Vorstand einzubringen, der binnen 21 Tagen eine Delegiertenversammlung mit nur 14-tägiger Frist einzuberufen hat. Dies kann unterbleiben, wenn der Amtsträger nach Kenntnis vom Abwahantrag von seinem Amt zurücktritt. In diesem Fall ist eine Nachwahl zu beschließen, die spätestens in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung abzuhalten ist.

(2) Zur Abwahl eines Amtsträgers ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten und eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Es ist nur der Antrag auf Abwahl mit der Folge des Amtsverlustes zulässig, über den abzustimmen ist. Jeder Delegierte ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Es sind nur Stimmen gültig, die eindeutig auf Ja oder Nein im Sinne des Abwahantrages lauten.

(3) Nimmt der so abgewählte Kandidat das Votum des Amtsverlustes nicht zur Kenntnis, ist er vom Vorsitzenden seines Amtes zu entheben. Dies ist dem Wahlausschuss mitzuteilen. Dem Abgewählten ist die Enthebungsurkunde zu übermitteln.

§ 14 Wahlprotokoll

(1) Über die Wahlen durch die Delegiertenversammlung ist ein gesondertes Protokoll zu führen und vom Wahlausschuss und vom Direktor des Verbandes zu zeichnen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist unanfechtbar und den Mitgliedern gegenüber, allenfalls im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Satzungen einschließlich der Wahlordnung treten gemäß folgender Regelungen die bisherigen Satzungen außer Kraft.

(2) Die Organe des Verbandes nach den bisherigen Satzungen bleiben in ihrer Bezeichnung und Funktion bis zu den in den bisherigen Satzungen für den Ablauf der Funktionsperiode vorgesehenen Neuwahlen, die vom Wahlausschuss schon nach den neuen Bestimmungen der Satzung und Wahlordnung abzuwickeln sind, in ihren satzungsmäßigen Wirkungsbereichen tätig.

(3) Nach den erfolgten Neuwahlen übernehmen die neu gewählten Organe des Verbandes in ihrer Bezeichnung und Funktion aufgrund dieser Satzungen ihren Tätigkeitsbereich.

(4) Diese Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Beschlossen in der 107. Delegiertenversammlung am 21. Oktober 2018 in Wien.

Der Präsident:

Der Direktor: